

Rechnungslegung im privaten und staatlichen Sektor

– Grundlegende Fragen der Bilanzierung nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS – Teil 9: Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente Teil III –

Prof. Dr. Peter C. Lorson und **Dr. Ellen Haustein** sind Projektkoordinatoren des EU-geförderten Erasmus+ Projekts Developing and Implementing European Public Sector Accounting modules (DIEPSAm). Sie arbeiten gemeinsam mit **Felix Beske, M.Sc.** und **Hans-Henning Schult, M.Sc.** am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: Unternehmensrechnung und Controlling an der Universität Rostock und sind Mitglieder des dortigen Center for Accounting and Auditing (CAA). **Dr. Jörg Poller** ist bei der Zalando SE als Senior Manager im Entity Reporting tätig.
Kontakt: autor@kor-ifs.de

Die Fallstudienreihe führt fragengeleitet in die Rechnungslegung im privaten und staatlichen Sektor auf Einzelabschlussbene ein, wobei jeweils auf zwei nationale und internationale Normensysteme Bezug genommen wird: einerseits das HGB für Kaufleute bzw. für große KapGes. (HGB) und die Standards staatlicher Doppik (SsD) für Gebietskörperschaften (hier Bundes- und Landesebene) sowie andererseits IFRS für kapitalmarktorientierte Konzerne und die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) für Einheiten des öffentlichen Sektors, wie Gebietskörperschaften, staatliche Einheiten der mittelbaren Verwaltung sowie internationale Organisationen (z.B. UNO, NATO, EU-Kommission und OECD). In Teil 9 werden Fragen zur Folgebewertung von Finanzinstrumenten behandelt.

I. Einleitung

Die vorliegende Reihe führt fragengeleitet in die Rechnungslegung im privaten und staatlichen Sektor ein. Dieser Teil beendet die Betrachtungen zum Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente (FI). Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf der Folgebewertung. Die in diesem Teil zu beantwortenden Fragen enthält Tab. 1.

Tab. 1: Fragen in Teil 9 der Fallstudie

Grundlegende Fragen der Bilanzierung nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS Teil 9: Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente III

Fragenkomplex „Folgebewertung“:

- Welche Besonderheiten gelten bei der Folgebewertung von Finanzaktiva nach HGB & SsD? (Welche Prinzipien sind zu beachten; Wie wird der beizulegende Wert ermittelt; welche Besonderheiten gelten für Forderungen L/L?)
- Welche Besonderheiten gelten bei der Folgebewertung von Finanzpassiva nach HGB & SsD? (Welche Prinzipien sind zu beachten, was gilt bei Bewertungseinheiten?)
- Welche Besonderheiten gelten bei der Folgebewertung von Finanzaktiva nach IFRS & IPSAS? (Welche Prinzipien sind zu beachten, was zeichnet die Kategorien FVTPL, FVTOCI, amortized cost (AC) aus (z.B. expected vs. incurred loss Modell)?)
- Welche Besonderheiten gelten bei der Folgebewertung von Finanzpassiva nach IFRS & IPSAS?
- Welche Besonderheiten gelten beim hedge accounting nach IFRS & IPSAS?
- Worin unterscheiden sich die Hedge-Accounting-Arten nach IFRS & IPSAS?

II. Folgebewertung (nach HGB & SsD sowie IFRS & IPSAS)

1. Welche Besonderheiten gelten bei der Folgebewertung von Finanzaktiva nach HGB & SsD?

a) Welche Prinzipien sind zu beachten?

HGB- und SsD-Anwender haben bei der Folgebewertung von nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (VG) nachstehende Prinzipien zu beachten: Nicht abnutzbare VG können nicht planmäßig, sondern dürfen nur außerplanmäßig abgeschrieben werden. Dabei ist nach VG des Umlaufvermögens (UV) und VG des Anlagevermögens (AV) zu differenzieren. Außerplanmäßige Abschreibungen müssen im UV nach Maßgabe der Verhältnisse am Bilanzstichtag gebucht werden, d.h. sie sind vorzunehmen, wenn der beizulegende Wert den Buchwert am Abschlussstichtag unterschreitet (sog. strenges Niederstwertprinzip gem. § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB bzw. SsD I.4.2.3.). Demgegenüber sind außerplanmäßige Abschreibungen bei VG des AV nur dann vorzunehmen, wenn die Wertminderung als voraussichtlich dauernd eingeschätzt wird (sog. gemildertes Niederstwertprinzip gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bzw. SsD I.1.4. i.V.m. SsD I.4.2.3.). Entfällt der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung, besteht gem. § 253 Abs. 5 HGB bzw. SsD I.4.2.4. ein Zuschreibungsgebot.

Eine besondere Regelung gilt nur für HGB-Anwender bei der Folgebewertung von FI des AV. Hier ist eine außerplanmäßige Abschreibung zwar auch bei einer dauerhaften Wertminderung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bzw. SsD I.4.2.3. geboten, darüber hinaus besteht aber noch ein Wahlrecht, Finanzanlagen auch bei einer nicht dauerhaften (also nur vorübergehenden) Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB). Dieses handelsrechtliche Wahlrecht können SsD-Bilanzierer nicht ausüben. Es wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht in die SsD übernommen (SsD I.5.1.3.).

b) Wie wird der beizulegende Wert ermittelt?

Eine gesetzliche Regelung bezüglich des Verfahrens zur Ermittlung des beizulegenden Werts gibt es bei Finanzanlagen (FI des AV) nicht. Existieren weder ein Börsen- noch ein Marktpreis, stehen drei verschiedene Hilswerte zur Bestimmung des beizulegenden Werts zur Diskussion:

1. der Wiederbeschaffungswert,
2. der Veräußerungswert und
3. der Ertragswert.¹

Bei der Prüfung der sog. „Dauerhaftigkeit“ der eventuellen Wertminderung ist eine dauernde Wertminderung keinesfalls mit einer „immerwährenden“ Wertminderung gleichzusetzen. Vielmehr reicht zum Nachweis der Verlusterwartung aufgrund des Dauerhaftigkeitskriteriums ein längerer Zeitraum aus, der weder gesetzlich definiert ist, noch für alle VG einheitlich

¹ Vgl. Schubert/Andrejewski, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl., § 253 Rn. 308-310.

sein muss. Indikatoren zur Bestimmung einer dauerhaften Wertminderung können z.B. das Ausmaß der Wertminderung (Differenz zwischen historischen AK und dem Zeitwert) am Bilanzstichtag, die bisherige Dauer der Wertminderung oder ein von der allgemeinen Kursentwicklung stark abweichender Kursverlauf sein.

Fall 1: Bewertung von Aktienpaketen

Sachverhalt:

Eine bilanzierende Einheit hält drei Aktienpakete, für die folgende Informationen zum Verhältnis von beizulegendem und Buchwert vorliegen:

1. Der Börsenkurs unterschreitet am Bilanzstichtag den Buchwert, ohne dass Anzeichen für eine Werterholung vorliegen;²
2. Der Zeitwert unterschreitet den Buchwert in den letzten sechs Monaten vor dem Bilanzstichtag ununterbrochen um mehr als 20%;³
3. Der Zeitwert liegt in den letzten Monaten durchschnittlich um mindestens 10% unter dem Buchwert.⁴

Fraglich ist, ob es sich jeweils um eine dauerhafte Wertminderung i.S.v. HGB und SsD handelt.

Beurteilung:

In allen Fällen kann eine dauernde Wertminderung vorliegen, weil Börsenkurse das Ergebnis langfristiger Kapitalmarkterwartungen sind bzw. wegen der Kombination aus Zeitraum und Ausmaß der Wertminderung. In Zweifelsfällen zwischen einer dauernden und einer nur vorübergehenden Wertminderung ist gem. dem Vorsichtsprinzip von der Dauerhaftigkeit auszugehen.⁵

Für FI im UV gelten *Besonderheiten* bei der Ermittlung des zur Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip gem. § 253 Abs. 4 Satz 1 und 2 HGB bzw. SsD i.4.2.3. notwendigen Vergleichswerts. Hier ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis ergibt. Ist dieser nicht feststellbar, sind die VG in der Folgebewertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben, also alternativ auf

1. den Wiederbeschaffungswert,
2. den Veräußerungswert⁶

jeweils zuzüglich (Wiederbeschaffungswert) bzw. abzüglich (Veräußerungswert) der anfallenden Nebenkosten.⁷ Dabei handelt es sich grds. um eine Hierarchie zur Ermittlung des beizulegenden Werts. Im Unterschied zu FI des AV kommt ein Ertragswert nicht in Betracht, da VG des UV i.d.R. nur Einzahlungen in Form von Verkaufserlösen verursachen.⁸ Bei dem Börsenpreis kann es sich um einen Preis auf einem regulierten Markt oder im Freiverkehr handeln, der auf dem (inländischen oder ausländischen) Haupthandelsplatz des bilanzierenden Unternehmens festgestellt wurde. Der Marktpreis ist der durchschnittlich gewährte Preis einer Ware am Bilanzstichtag. Der

Wiederbeschaffungswert leitet sich aus dem Beschaffungsmarkt und der Verkaufswert aus dem Absatzmarkt ab. Entscheidend für die Wahl eines Hilfswerts ist die tatsächliche Verwendungsabsicht. Die Folgebewertung knüpft an das Vorsichtsprinzip gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB an. Somit bezieht sich das strenge Niederstwertprinzip nicht nur auf den Bilanzstichtag, sondern ebenfalls auf alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zwischen Stichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (sog. Wertaufhellungszeitraum).⁹

c) Welche Besonderheiten gelten für Forderungen L/L?

Besondere Bedeutung kommt der Folgebewertung von Forderungen aus Lieferung und Leistung (L/L) zu, die einen großen Teil der Forderungen des UV ausmachen. Hierbei sind zwei Verfahrensschritte zu durchlaufen. Zunächst erfolgt die sog. *Einzelwertberichtigung*, um dem Grundsatz der Einzelbewertung gerecht zu werden. Damit eine Wertberichtigung vorgenommen werden darf, müssen am Bilanzstichtag (bzw. am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses) Umstände bekannt sein, die den Schluss zulassen, dass eine bestimmte Forderung mit einem über dem allgemeinen Kreditrisiko liegendem Ausfallrisiko behaftet ist. Solche Umstände können sowohl auf den Schuldner (gesunkene Bonität) zurückzuführen sein als auch auf andere Sachverhalte (z.B. die Fälligkeit, rechtliche Durchsetzbarkeit, Sicherheiten, gesunkener Fremdwährungskurs oder spezifische Länderrisiken). Somit lassen sich *zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen* von den mit dem allgemeinen Kreditrisiko behafteten Forderungen trennen. Für zweifelhafte Forderungen werden Einzelwertberichtigungen i.H.d. wahrscheinlichen Werts gebildet. Hierzu muss keine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorliegen. Es genügt, dass der Ausfall der Forderung mit einiger Wahrscheinlichkeit droht. Uneinbringliche Forderungen sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht durchsetzbar (z.B. Verjährungseinrede durch den Schuldner oder dessen Insolvenz) und sind in voller Höhe abzuschreiben. Wird eine im Vorjahr wertberichtigte Forderung im aktuellen Geschäftsjahr vollständig getilgt, ist die Wertberichtigung grds. erfolgswirksam auszubuchen. Erfolgt indes nur eine teilweise Tilgung, wird die Wertberichtigung nicht (teilweise) aufgelöst, solange sie die Restforderung nicht übersteigt.¹⁰ Neben den Wertberichtigungen auf Einzelbewertungsbasis dürfen Forderungen L/L zudem in Bewertungsgruppen zusammengefasst werden (z.B. Forderungen gegenüber demselben Schuldner oder mit gleichartigen Risiken).¹¹

Die Folgebewertung der verbleibenden – mit normalen Kreditrisiken behafteten – *unzweifelhaften Forderungen* stellt sich als sog. Pauschalwertberichtigung oder pauschalierte Einzelbewertung dar. Bei einer *Pauschalwertberichtigung* wird ein plausibler Ausfallprozentsatz frei *gegriffen* (z.B. 2% oder 3%) oder wurde nach Maßgabe der früheren steuerlichen Nichtaufgriffsgrenzen im Rahmen einer steuerlichen Bp gewählt (z.B. 1%). Geboten erscheint indes die Durchführung einer pauschalierten Einzelwertberichtigung (im Folgenden auch als „Pauschalwertberichtigung“ bezeichnet). Hierzu werden

2 Vgl. „Infineon“-Urteil des BFH, vom 26.09.2007 – I R 58/06, DStR 2008 S. 187 = DB 2008 S. 214.

3 Die folgenden Konstellationen sind angelehnt an US-GAAP-Verlautbarungen (sog. other than temporary impairments; vgl. ASC 320). Die konkreten Wertgrenzen werden z.B. vertreten durch Schubert/Andrejewski, a.a.O. (Fn. 1), § 253 HGB Rn. 318.

4 Vgl. Schubert/Andrejewski, a.a.O. (Fn. 1), § 253 Rn. 318.

5 Vgl. Brösel/Olbrich, in: Dusemond/Küting/Weber/Wirth (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl., § 253 Rn. 602.

6 Im Gegensatz zum allgemeinen UV wird der Wiederherstellungswert bei FI im UV nicht berücksichtigt, Vgl. Bertram/Kessler, in: Bertram u.a. (Hrsg.), Haufe HGB Kommentar, 9. Aufl., § 253 Rn. 319 f.

7 Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 636. Vgl. Wohlgemuth/Radde, Rechnungslegung, 2. Aufl., § 253 Rn. 443.

8 Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 581.

9 Vgl. Schubert/Berberich, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl., § 253 Rn. 507.

10 Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 195.

11 Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., § 253 Rn. 533.

Forderungen zunächst klassifiziert (z.B. nach Geschäftsfeldern und/oder Kundengruppen). Anschließend werden die in der Vergangenheit eingetretenen Risiken und Forderungsverluste ermittelt sowie unter Berücksichtigung künftiger Rahmenbedingungen (wie Branchenkonjunkturprognosen oder regulatorische Maßnahmen) und vernünftiger kaufmännischer Vorsicht ein Wert für jede Risikokategorie ermittelt. Somit wird der Umstand berücksichtigt, dass erfahrungsgemäß in einem großen Forderungsbestand regelmäßig ein gewisser Umfang ausfällt, auch wenn am Bilanzstichtag keine konkreten Hinweise für die eingeschränkte Werthaltigkeit des Forderungsbestands vorliegt¹² (siehe unten Fall 6.4).

Fall 2: Forderungen

Sachverhalt:

Eine bilanzierende Einheit berücksichtigt im Rahmen der Folgebewertung für *zweifelhafte und unzweifelhafte* Forderungen insb. folgende *Risikokategorien*: Währungs- und Länderrisiken, Ausfall- und Preisrisiken sowie Finanzierungs- und Mahn- bzw. Beitreibungskosten. Fraglich ist die Bezugsbasis (Forderungen inklusive oder ohne USt) für die Bemessung der Wertberichtigung.

Beurteilung:

Wenn und soweit bei dem späteren Eintreten des jeweiligen Risikos die abgeführte USt (anteilig) erstattungsfähig ist, werden die für die jeweilige Risikokategorie geschätzten Prozentsätze auf den Netto-Forderungsbestand (z.B. Rückerstattung bei Forderungsausfall und bei Preisnachlässen aufgrund von Skonto) bezogen. Bezieht sich die Wertberichtigung auf Zinsverluste sowie Mahn- oder Beitreibungskosten (für einen Gerichtsvollzieher bspw.), stellt der Bruttobetrag der Forderung die relevante Bemessungsgrundlage dar.¹³

2. Welche Besonderheiten gelten bei der Folgebewertung von Finanzpassiva nach HGB & SsD?

a) Welche Prinzipien sind zu beachten?

Neben dem Einzelbewertungsprinzip sind insb. das Vorsichts- und das Realisationsprinzip von Bedeutung. Das Pendant zum Niederstwertprinzip (als Ausprägung des Vorsichtsprinzips) für finanzielle VG bildet bei *finanziellen Schulden* das Höchstwertprinzip gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB. Somit sind sämtliche Erhöhungen des Erfüllungsbetrags – ob dauerhaft oder nicht – bei der Folgebewertung von Verbindlichkeiten zu erfassen. Ein Ansteigen des Erfüllungsbetrags kann auf Wechselkursänderungen bei auf fremde Währung lautenden Verbindlichkeiten oder Kostensteigerungen bei Sachleistungsverbindlichkeiten zurückzuführen sein. Des Weiteren ist dem Realisationsprinzip Genüge zu tun, indem Disagien bei z.B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder emittierten Anleihen in der Folgebewertung zeitanteilig erfolgswirksam aufgelöst werden.

b) Welche Besonderheiten gelten bei Bewertungseinheiten?

Bei der Bildung von *Bewertungseinheiten* (hedge accounting) werden die benannten Prinzipien (Einzelbewertung, Niederst- bzw. Höchstwert- sowie das Realisationsprinzip) außer Kraft gesetzt (§ 254 HGB bzw. SsD I.5.1.3.5.), um gegenläufige und

sich ausgleichende Zahlungsströme bzw. Wertänderungen des *Grund- und Sicherungsgeschäfts* saldiert in der GuV zu erfassen (sog. effektiver Teil).

Fall 3: Fremdwährungseffekte

Sachverhalt:

Eine bilanzierende Einheit hat langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf USD und GBP lauten. Für die jeweiligen Fremdwährungseffekte gilt am Bilanzstichtag:

- Bewertungseinheit in USD: Die Fremdwährungsgewinne übersteigen die Fremdwährungsverluste.
- Bewertungseinheit in GBP: Die Fremdwährungsverluste übersteigen die Fremdwährungsgewinne.

Fraglich sind die Bilanzierung der Bewertungseinheiten und die Buchungstechnik.

Beurteilung:

Gem. § 256a HGB (SsD I.5.2.2.) sind langfristige Forderungen und Schulden in fremder Währung unter Wahrung von Einzelbewertungs-, Realisations- und Vorsichtsprinzips mit dem Devisenkassamittelkurs in EUR umzurechnen. Diese Prinzipien gelten nicht für die effektiven (gegenläufigen) Wertbewegungen in Bewertungseinheiten, wohl aber für den ineffektiven Teil. Mithin werden nicht abgedeckte Verluste des Grundgeschäfts durch das Sicherungsgeschäft antizipiert (der Saldo der GBP-Verluste muss erfasst werden), wohingegen eine Überkompensation i.S.d. Realisationsprinzips nicht gebucht werden darf (der USD-Ertragsüberschuss).¹⁴

Buchungstechnisch besteht ein Wahlrecht, den wirksamen Teil der Sicherungsbeziehung mithilfe der Durchbuchungs- oder Einfrierungsmethode abzubilden.¹⁵ Dabei werden alle effektiven Wertänderungen entweder

- als Aufwand und gegenläufiger Ertrag in der GuV (Durchbuchungsmethode) oder
- zunächst nur in einer Nebenrechnung (bei unveränderten (eingefrorenen) Buchwerten) gezeigt.¹⁶

3. Welche Besonderheiten gelten bei der Folgebewertung von Finanzaktiva nach IFRS & IPSAS?

a) Welche Prinzipien sind zu beachten?

Der Folgebewertung von FI, die unter IAS 39 bzw. IFRS 9 bzw. IPSAS 29 bzw. IPSAS 41 fallen, geht grds. die Klassifizierung der FI voraus. Sie sind in drei Bewertungskategorien einzuteilen, wobei die Folgebewertung alternativ zu fortgeführten AK (*amortized cost; AC*) oder zum fair value erfolgt: fair value through profit or loss (*FVTPL*) oder fair value through other comprehensive income (*FVTOCI*). Wie FI diesen Bewertungskategorien zugeordnet werden, ist Gegenstand von Teil 8 (KoR 5/2019 S. 247).

Bei der Bestimmung des fair values in der Folgebewertung ist wie in der Zugangsbewertung ebenfalls die *Fair-Value-Hierarchie des IFRS 13* mit dem Unterschied maßgeblich, dass zur Wertfindung in Stufe 2 nicht auf aktuelle Markttransak-

¹² Vgl. Wohlgemuth/Radde, a.a.O. (Fn. 6), Rn. 420.

¹³ Vgl. Brösel/Olbrich, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 188.

¹⁴ Vgl. Schmidt/Usinger, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl., § 254 Rn. 50.

¹⁵ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 75.

¹⁶ Vgl. Kessler/Cassel, in: Bertram u.a. (Hrsg.), Haufe HGB Kommentar, 9. Aufl., § 254 Rn. 55, Schmidt/Usinger, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 52, 53.

tionen von gleichen Instrumenten zurückgegriffen werden muss, sondern auch frühere Markttransaktionen mit ähnlichen Instrumenten herangezogen werden können. Sind keine Transaktionen am Markt beobachtbar, darf die Bewertung in Stufe 3 mittels eines (DCF-)Bewertungsverfahrens, basierend auf beobachtbaren Marktdaten, erfolgen.¹⁷

b) Was zeichnet die Kategorie FVTPL aus?

Entsprechend der Bezeichnung der Kategorie *FVTPL* werden diese FI an jedem Abschlussstichtag zum fair value (FV) bewertet, wobei jede Wertänderung erfolgswirksam (in der GuV) erfasst wird.¹⁸ Dazu gehören *Zins- und Dividendenzahlungen*. Exemplarisch könnte – ohne latente Steuern – wie folgt zu buchen sein:

Finanzinstrument (FI; FVTPL)	an	Ertrag (aus FV-Bewertung von FI)
------------------------------	----	----------------------------------

oder

Aufwand (aus FV-Bewertung von FI)	an	FI (FVTPL)
--------------------------------------	----	------------

Diese Bewertungskategorie gilt hauptsächlich

- für EK-Instrumente und hierauf basierende Verträge (z.B. Optionen bzw. Termingeschäfte) (IFRS 9.5.2.1 (c) bzw. IPSAS 41.61 (c)) bzw.
- für die als *HfT* klassifizierten Instrumente i.S.d. IAS 39 bzw. IPSAS 29.

c) Was zeichnet die Kategorie FVTOCI aus?

Wie der Name sagt, werden FI der Kategorie *FVTOCI* an jedem Abschlussstichtag zum fair value bewertet, wobei jede Veränderung des fair values eines FI erfolgsneutral (im OCI) erfasst wird. Darunter fällt die Kategorie *AfS* des Bewertungsschemas des IAS 39 bzw. IPSAS 29 (IAS 39.55 bzw. IPSAS 29.64). Kommt es zu einer Umwidmung in die Bewertungskategorie FVTPL, werden die gesamten erfolgsneutral erfassten Gewinne und Verluste aus dem OCI erfolgswirksam im Zeitpunkt der Umwidmung erfasst (sog. recycling) (IFRS 9.5.6.7 bzw. IPSAS 41.96). Ausnahmen von der erfolgsneutralen Verbuchung bilden Fair-Value-Änderungen aufgrund von Währungsumrechnungen, Zinszahlungen oder Wertminderungen bei Unterschreiten des Zugangswerts (Impairment) (IFRS 9.5.7.11 bzw. IPSAS 41.112).¹⁹ Exemplarisch könnte – ohne latente Steuern – wie folgt zu buchen sein:

FI (FVTOCI)	an	OCI (Rücklage für Fair-Value-Bewertung von FI)
		Ertrag (z.B. aus Fremdwährungsumrechnung)

d) Was zeichnet die Kategorie amortized cost (AC) aus (z.B. expected vs. incurred loss Modell)?

Bei zu fortgeführten AK (*amortized cost; AC*) bewerteten FI (wie Finanzgarantien, unwiderrufliche Kreditzusagen und Forderungen nach IFRS 15) werden mögliche Änderungen des fair values an den jeweiligen Abschlussstichtagen während der Halteperiode i.d.R. nicht gebucht. Ausnahmen bilden Fair-

Value-Änderungen, die auf *Wertminderungen* zurückzuführen und als außerplanmäßige Abschreibungen oder Zuschreibungen zu erfassen sind. Hierfür relevant sind entweder

- das *Expected-Loss-Modell* (IFRS 9 bzw. IPSAS 41) oder
- das *Incurred-Loss-Modell* (IAS 39 bzw. IPSAS 29).

Im Expected-Loss-Modell werden künftige, zu erwartende Risiken frühzeitig erfasst, während deren Abbildung im Incurred-Loss-Modell erst später beim Vorliegen konkreter Wertminderungsgründe erfolgt.²⁰

Das *Expected-Loss-Modell* kennt drei Stufen einer Kredit-Risiken-Vorsorge für Ausfallrisiken, die jeweils auf der Effektivzinsmethode basieren: Risiko-Vorsorge für 12 Monate (Stufe 1) und über die gesamte (Rest)Laufzeit (Stufen 2 und 3).²¹ Ob sich das Risiko verändert, soll umfassend – auf Basis vergangenheits- und zukunftsbezogener Daten – eingeschätzt werden (IFRS 9.B5.5.16 f. bzw. IPSAS 41.90). Ein Indikator für eine veränderte Risikoeinstufung kann z.B. ein Zahlungsverzug von über 30 Tagen sein, der ein signifikant höheres Risiko impliziert (IFRS 9.5.5.11 bzw. IPSAS 41.83).

Daneben besteht für bestimmte FI wie Forderungen L/L, Forderungen aus Leasingverhältnissen und aktivierte Vertragsposten gem. IFRS 15 ein *Wahlrecht* zur Anwendung eines *vereinfachten Modells* zur Berücksichtigung erwarteter Ausfallwahrscheinlichkeiten über die gesamte Restlaufzeit, welches in der Praxis regelmäßig genutzt wird.²² Für *Forderungen L/L* kann auf eine sog. Risikovorsorgematrix abgestellt werden. Hier werden Fälligkeits- bzw. Überfälligkeitszeiträume definiert. Auf der Basis der in der Vergangenheit beobachteten Zahlungsausfälle werden die erwarteten Zahlungsausfälle geschätzt (IFRS 9.B5.5.35 bzw. IPSAS 41.AG199), um Risikovorsorge für eine homogene Gruppe von Forderungen zu betreiben (vgl. hierzu Fall 6.4).

Dagegen sind Wertminderungen gem. *IAS 39 bzw. IPSAS 29* gem. dem *Incurred-Loss-Modell* zu erfassen. Die Vorgehensweise nach IAS 39 ist mit jener nach IAS 36 vergleichbar. Nur wenn objektive Wertminderungsindizien vorliegen (z.B. erbetene Stundungen des Vertragspartners), ist der Barwert des erwarteten Zahlungsstromprofils auf Basis des Effektivzinses zu berechnen und mit dem Buchwert zu vergleichen. Liegt er niedriger, muss eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen und erfolgswirksam verbucht werden (IAS 39.59 bzw. IPSAS 29.68). Statt einer Einzelbewertung dürfen Wertberichtigungen auch auf homogene Portfolien von AC-FI (wie *Forderungen*) vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass statistische Ausfallwahrscheinlichkeiten der Vergangenheit vorliegen und dass die FI von untergeordneter Bedeutung sind, weshalb eine *Einzelwertberichtigung* (z.B. aus Wirtschaftlichkeitsgründen) nicht in Betracht kommt (IAS 39.BC116/122 bzw. IFRS 9.B5.5.1 bzw. IPSAS 29.AG121 bzw. IPSAS 41.AG165²³, vgl. hierzu Fall 6.4).

Bei Forderungen in *fremder Währung* sind Verluste und Gewinne aus Wechselkursänderungen erfolgswirksam zu

²⁰ Vgl. Fritz-Schmied/Webernig, IRZ 2018 S. 28 f.

²¹ Neben den Zeiträumen kommt es zu Unterschieden bei den Bemessungsgrundlagen: Bruttobuchwert, d.h. Buchwert inklusive einer Risikovorsorge-Rückstellung für 12 Monate (12-month expected credit losses, Stufe 1, IFRS 9.5.5.5 bzw. IPSAS 41.77), Bruttobuchwert, d.h. Buchwert inklusive einer Risikovorsorge-Rückstellung für die restliche Laufzeit (lifetime expected credit losses, Stufe 2, IFRS 9.5.5.3 bzw. IPSAS 41.75) oder Nettobuchwert (fortgeführte AK), d.h. Bruttobuchwert abzüglich der Risikovorsorge (Stufe 3, IFRS 9.5.5.1 bzw. IPSAS 41.73). Vgl. Hartenberger, in: Cesur/Diersch/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., § 3 Rn. 386-389.

²² Vgl. Lidenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 17), § 28 Rn. 365.

²³ Vgl. ebenda, Rn. 490.

¹⁷ Vgl. Lidenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, 16. Aufl., § 28 Rn. 328.

¹⁸ Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein fair value nicht verlässlich ermittelt werden kann (z.B. aufgrund unzureichender Marktdaten bzw. einer sehr großen Bandbreite möglicher fair values). U.U. ist dann auf die fortgeführten AK i.S. einer angemessenen Schätzung auszuweichen (IFRS 9. B5.2.3 bzw. IPSAS 41.AG140).

¹⁹ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 25. Aufl., S. 280.

erfassen (IAS 21.28 bzw. IPSAS 4.32). Sie dürfen vereinfachend mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet werden (IAS 21.23 bzw. IPSAS 4.27), obwohl der Briefkurs vorzuziehen ist.²⁴

Anteile an verbundenen Unternehmen können im Einzelabschluss in unterschiedliche Bewertungskategorien fallen: AC bei Halteabsicht; FVTPL für jenen Teil, der zum Erzielen von Gewinnen gehalten wird und FVTOCI für Anteile, die ggf. unter günstigen Umständen veräußert werden sollen. Erfolgt eine Bewertung zu fortgeführten AK, können die anteiligen Gewinne – wie im HGB auch – nicht sofort vereinnahmt werden.²⁵

4. Welche Besonderheiten gelten bei der Folgebewertung von Finanzpassiva nach IFRS & IPSAS?

Verbindlichkeiten, die zu *fortgeführten AK* mittels Effektivzinsmethode zum Barwert zugehen, müssen über die Laufzeit mit eben diesem Zins aufgezinnt werden (IAS 39.47 bzw. IFRS 9.5.4.1 bzw. IPSAS 29.49 bzw. IPSAS 41.69). Demgegenüber können Verbindlichkeiten in die Kategorie FVTPL fallen, wenn sie zu Handelszwecken gehalten werden oder im Zusammenhang mit Derivaten stehen.

Verbindlichkeiten in fremder Währung sind analog zu den Forderungen erfolgswirksam (IAS 21.28 bzw. IPSAS 4.32) zum Stichtagskurs umzurechnen (IAS 21.23 bzw. IPSAS 4.27).

Neben Verbindlichkeiten sind auch Bürgschaften oder *Finanzgarantien* auf der Passivseite auszuweisen. Praktischer Anwendungsfall im staatlichen Sektor sind ausgegebene Garantien oder Bürgschaften von Bundesländern, um regionalen Unternehmen die Kreditaufnahme (ggf. zu vergünstigten Konditionen) zu ermöglichen. Dabei verpflichtet sich der Garant, für einen Forderungsausfall einzustehen (IAS 39.9 bzw. IFRS 9.A bzw. IPSAS 29.AG3 bzw. IPSAS 41.9). Finanzgarantien decken – anders als gewöhnliche Kreditderivate – definitorisch nur das Verzugs- und Ausfallrisiko ab – nicht aber zusätzlich Bonitäts- bzw. Marktpreisrisiken (IAS 39.AG4 (b) bzw. IFRS 9.B2.5 (b) bzw. IPSAS 29.AG4 (b) bzw. IPSAS 41.AG5; IFRS 9 Anhang A.). Finanzgarantien sind zu fortgeführten AK zu bewerten, Kreditderivate fallen in die Kategorie FVTPL.

Fall 4: Kreditgewährung

Sachverhalt:

Eine Bank A lässt sich vor Kreditgewährung an ein Unternehmen B, die Garantie eines Bundeslands (Unternehmens) C geben, für den Verzug oder Ausfall des Kreditnehmers einzustehen. Die Garantie sichert einen Kredit mit fünfjähriger Laufzeit über 10.000 GE, der linear (nicht endfällig) zu tilgen ist. Nach drei Jahren kommt es aufgrund der Verschlechterung der Marktlage des Kreditnehmers zu einer Erhöhung des Ausfallrisikos. Der erwartete Verlust entspreche i.S.d. Lifetime-Expected-Credit-Loss-Modells der restlichen Darlehenssumme von 4.000 GE. Fraglich ist die Bilanzierung der Garantie im Abschluss des Bundeslands (Unternehmens), wenn der fair value der Garantie im Zugangszeitpunkt 1.000 GE beträgt.

Beurteilung:

Die Finanzgarantie ist bei Begebung als finanzielle Schuld zum fair value (IPSAS 41.57 bzw. IFRS 9.5.1.1) zu bilanzieren,²⁶ während die

Bank lediglich eine Anhangangabe zu einer Eventualforderung zu machen hat (IPSAS 19.18 bzw. IAS 37.10).²⁷ Die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten. Vereinfachend wird angenommen, dass die Garantieverbindlichkeit linear über die Laufzeit aufgelöst wird und nach Ablauf von drei Jahren den Buchwert von 400 GE erreicht. Wegen des erhöhten Ausfallrisikos ist der erwartete Verluste (Expected-Credit-Loss-Modell) aus der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Garantie zu schätzen und die Garantieverbindlichkeit aufwandswirksam an einen höheren Betrag anzupassen (sog. Höchstwert-Test) (IPSAS 41.45 (c) bzw. IFRS 9.4.2.1 (c)).

Im Beispiel entspricht der erwartete Verlust i.S.d. Lifetime-Expected-Credit-Loss-Modells der restlichen Darlehenssumme von 4.000 GE. Er übersteigt den Buchwert der Finanzgarantie. Die finanzielle Schuld ist erfolgswirksam um 3.600 GE (auf 4.000 GE) zu erhöhen (IPSAS 41.1E176).

Hinweise:

Es ist fraglich, ob IFRS 9 oder IAS 37 für die Passivierung und Bewertungsanpassung der Finanzgarantie maßgeblich ist. U.E. ist nicht IAS 37 einschlägig, sondern IFRS 9. Demnach ist die gestiegene Ausfallwahrscheinlichkeit auch dann zu berücksichtigen (IFRS 9.4.2.1 (c) bzw. IPSAS 41.45 (c)), wenn die Inanspruchnahme der Finanzgarantie (noch) nicht überwiegend wahrscheinlich (>50%) ist.²⁸ Wegen des übereinstimmenden Wortlauts von IPSAS 41 und IFRS 9 ist anzunehmen, dass dies auch für die IPSAS-Anwendung gilt.²⁹

Nach IPSAS 29 ist der Zugangswert um bereits realisierte Einnahmen des Sicherungsnehmers zu verringern (IPSAS 29.49 (c)). IPSAS 29 verweist jedoch auf IPSAS 19. Demnach ist ebenfalls zunächst eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung der Inanspruchnahme vorzunehmen. Ist der Garantiefall nicht überwiegend wahrscheinlich (<50%), aber auch nicht unwahrscheinlich (nicht remote; >10%) ist im Anhang eine Angabe zu dieser Eventualverbindlichkeit geboten (IPSAS 19.24 (b)). Ist das Eintreten des Garantiefalls hingegen überwiegend wahrscheinlich (>50%), wird die Finanzgarantie als Rückstellung zum Barwert folgebewertet (IPSAS 19.24 (a)), der bestmöglich zu schätzen ist (best estimate). In Abhängigkeit der konkreten Umstände kommen hierbei der wahrscheinlichste Wert, der Erwartungswert oder der mittlere Wert einer Spanne alternativer gleichwahrscheinlicher Werte in Betracht (IPSAS 19.44-48).

5. Welche Besonderheiten gelten beim hedge accounting nach IFRS & IPSAS?

Sehen sich Bilanzierende einem Risiko (z.B. Währungsrisiko bei Absatzgeschäften) ausgesetzt und sichern sie sich hiergegen (z.B. durch ein Devisentermingeschäft) ab, dann liegt eine Sicherungsbeziehung vor (sog. *hedge*). Werden das risikobehaftete FI und das Sicherungsinstrument einzeln bewertet, müssen die jeweiligen Wertänderungen getrennt erfasst werden und entfalten ggf. in unterschiedlichen Perioden Erfolgswirkungen in der GuV. So kann es aufgrund der drei Bewertungskategorien dazu kommen, dass ein zu fortgeführten AK bilanzierter VW mit einem erfolgswirksam zum fair value bilanzierten VW (freistehendes Derivat) abgesichert wird. Ohne Designation, d.h. ohne hedge accounting werden die beiden Sachverhalte getrennt verbucht: Die Erfolgswirkung des Grundgeschäfts tritt erst mit der Fälligkeit bzw. dem

²⁴ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 19), S. 279.

²⁵ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 19), S. 286.

²⁶ Vgl. Lorson u.a., KoR 2019 S. 247.

²⁷ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 17), § 28 Rn. 256.

²⁸ Vgl. zustimmend Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 17), § 28 Rn. 271, inklusive Beispiel.

²⁹ Vgl. Lorson/Haustein/Beske, KoR 2018 S. 34.

Ausbuchen ein, während die Fair-Value-Änderungen des Derivats über die gesamte Laufzeit Erfolgswirkungen in der GuV entfalten.³⁰ Demgegenüber kann mittels *hedge accounting* ein saldierter und periodisierter Ausweis der spiegelbildlichen positiven und negativen Erfolgswirkungen erreicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die *Sicherungsbeziehung* explizit dokumentiert und begründet wird.

Der Umfang *absicherungsfähiger Grundgeschäfte* in IFRS 9 bzw. IPSAS 41 ist im Vergleich zu IAS 39 bzw. IPSAS 29 angewachsen. Es ist möglich, nichtfinanzielle Grundgeschäfte (IFRS 9.6.3.5 bzw. IPSAS 41.126), Gruppen von Grundgeschäften und Nettopositionen (IFRS 9.6.6.1 bzw. IPSAS 41.146) sowie Teilbereiche (sog. *layer*) von Portfolios/Grundgeschäften (IFRS 9.6.6.2 f. bzw. IPSAS 41.147 f.) als *hedge accounting* abzubilden.³¹ Ein Beispiel für eine Nettoposition bildet der positive oder negative Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten in einer fremden Währung. Eine notwendige Voraussetzung für ein *hedge accounting* besteht darin, dass das Sicherungsgeschäft separierbar und einzeln bewertbar sein muss. Es muss weiterhin vertraglich vereinbarte Zahlungsströme aufweisen und zumindest Teil eines Nennbetrags (z.B. 50% der Zahlungsströme eines Kreditvertrags; IFRS 9.6.3.17) sein (IFRS 9.6.3.7 bzw. IPSAS 41.128).

Fall 5: Preisschwankungen

Sachverhalt:

Eine bilanzierende Einheit hat einen Vertrag über den Bezug von 500.000 Liter Erdöl in sechs Monaten zu dem dann gültigen Marktpreis geschlossen. Damit setzt sie sich dem Risiko von Ölpreisschwankungen aus. Fraglich ist, in welchem Umfang (in Liter Erdöl) das Grundgeschäft durch Designation eines an den Ölpreis gebundenen Derivats abzusichern ist, um zumindest teilweise Beschaffungspreissicherheit zu erreichen.

Beurteilung:

Die bilanzierende Einheit kann wählen, ob sie das Risiko vollständig oder nur teilweise eliminieren will. Im ersteren Fall wäre ein (separierbares) Derivat für ein Grundgeschäft mit einem Volumen von 500.000 Liter Erdöl und im zweiten Fall z.B. nur im Umfang von 100.000 Liter Erdöl zu erwerben und durch Dokumentation zu designieren (IFRS 9.6.3.18 bzw. IPSAS 41.128.267).

6. Worin unterscheiden sich die Hedge-Accounting-Arten nach IFRS & IPSAS?

Die Regelungen zur Bilanzierung von Grund- und Sicherungsgeschäft definieren unterschiedliche Arten von Grundgeschäften (*hedged item*), die durch *drei Arten von Sicherungsgeschäften* abgesichert werden können. Alle Grundgeschäfte müssen verlässlich bewertbar sein. Dann kommen in Betracht:

- bilanzierte VW und Schulden,
- nicht bilanzierte feste Verpflichtungen,
- mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen sowie
- Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (IFRS 9.6.3.1-6.3.3; IAS 39.78-80 bzw. IPSAS 41.122-127; IPSAS 29.87-89).

³⁰ Vgl. Flintrop/v. Oertzen, in: Cesur/Diersch/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 5. Aufl., § 23 Rn. 79.

³¹ Vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, a.a.O. (Fn. 17), § 28a Rn. 161.

Zur Absicherung dieser Grundgeschäfte können drei Arten von Hedges zur Anwendung kommen:

- fair value hedge,
- cashflow hedge und
- hedge einer Investition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (IFRS 9.6.5.2.; IAS 39.86 bzw. IPSAS 41.131; IPSAS 29.96).

Für jede Form von *hedge accounting* ist vorgeschrieben, dass die Effektivität der Sicherungsbeziehung prospektiv und retrospektiv dokumentiert wird. Gegenstand eines Effektivitätstests ist es zunächst zu begründen, warum gegenläufige (sich gegenseitig ausgleichende) Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft erwartet werden. Weiterhin ist das eingetretene Ausmaß des Ausgleichs festzustellen. Während unter Geltung von IAS 39 bzw. IPSAS 29 eine Sicherungsbeziehung retrospektiv als effektiv galt, wenn das Verhältnis der periodenbezogenen Wertänderungen (Δ) von Grundgeschäft (GG) und Derivat als Sicherungsgeschäft (SG) zwischen ($\Delta GG / \Delta SG$ bzw. $\Delta SG / \Delta GG$) 80-125% lag, sehen IFRS 9 bzw. IPSAS 41 nur noch die qualitative Beurteilung von drei Kriterien vor:³² Es muss ein wirtschaftlicher Zusammenhang beider Geschäfte bestehen, wobei der Wertausgleich nicht zufällig geschieht. Zusätzlich darf sich das Ausfallrisiko nicht ändern und den Zusammenhang beeinflussen (IFRS 9.6.4.1 (c)). Obwohl somit die Anforderungen an den Effektivitätstest gesenkt wurden, muss dennoch regelmäßig geprüft werden, ob die Wertänderungen des Sicherungsinstruments entsprechend den genannten Kriterien i.V.m. dem Grundgeschäft stehen. Andere Wertänderungen stehen für partielle *Ineffektivitäten* in einer effektiven Sicherungsbeziehung und müssen wie bereits nach IAS 39 bzw. IPSAS 29 auch gem. IFRS 9 bzw. IPSAS 41 *erfolgswirksam* erfasst werden. Überschreiten die Ineffektivitäten ein kritisches Ausmaß (z.B. Effektivität <80 bzw. >125%), gilt die Sicherungsbeziehung insgesamt als ineffektiv und muss beendet werden.

Wird der Zeitwert eines bilanzierten VW oder einer bilanzierten Schuld durch ein separierbares Derivat abgesichert, liegt ein *fair value hedge* vor. Für das *hedge accounting* ist die Bilanzierung des Derivats maßgeblich. Da dieses (freistehend) erfolgswirksam zum fair value durch die GuV zu bewerten ist, muss die Bilanzierung des Grundgeschäfts auch dann spiegelbildlich erfolgen, wenn hierfür – ohne Sicherungsbeziehung – eine andere Bilanzierung (z.B. amortized cost oder FVTOCI) vorgesehen wäre (IAS 39.89 bzw. IFRS 9.6.5.8 bzw. IPSAS 29.99 bzw. IPSAS 41.137). Indem Grund- und Sicherungsgeschäft jeweils erfolgswirksam zum fair value bewertet werden, heben sich die Erfolgswirkungen in dem Maße auf, indem spiegelbildliche Wertänderungen auftreten.³³

Besteht der Zweck einer Sicherungsbeziehung darin, einen risikobehafteten künftigen Zahlungsstrom abzusichern, liegt ein *cashflow hedge* vor. In diesen Fällen handelt es sich um ein schwebendes Grundgeschäft, das noch nicht bilanzwirksam sein muss. Vor diesem Hintergrund wird die GuV-Wirksamkeit der Fair-Value-Bewertung des Derivats grds. verzögert, bis das Grundgeschäft GuV-wirksam wird. Hierzu werden

³² Vgl. ebenda, Rn. 164.

³³ IFRS 9 und IPSAS 41 enthalten einen Ausnahmefall. Wenn bei einem EK-Instrument, dessen Zeitwert abgesichert werden soll, das Wahlrecht zur erfolgsneutralen Zeitwertbewertung in Anspruch genommen wird, können die Wertänderungen sowohl des Grund- als auch des Sicherungsgeschäfts erfolgsneutral zum fair value im OCI abgebildet werden. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, a.a.O. (Fn. 19), S. 321 f.

- der *effektive Teil* der Wertänderungen des Derivats zunächst im OCI „geparkt“ (hier Rücklage aus cashflow hedges; IAS 39.95 (a) bzw. IFRS 9.6.5.11 (b) bzw. IPSAS 29.16 (a) bzw. IPSAS 41.140 (b)) und
- der *ineffektive Teil* der Sicherungsbeziehung unmittelbar entsprechend der Natur des Sicherungsinstruments behandelt, d.h., dass die als ineffektiv eingeschätzte Wertänderung eines Derivats Eingang in die GuV findet (IAS 39.95 (b) bzw. IFRS 9.6.5.11 (c) bzw. IPSAS 29.16 (b) bzw. IPSAS 41.140 (c)).

Bei der Auflösung der Rücklage für cashflow hedges können vereinfachend folgende Fälle auftreten (IAS 39.97/98 (a) bzw. IFRS 9.6.5.11 (d) (ii) bzw. IPSAS 29.108/109 (a) bzw. IPSAS 41.140 (d) (ii)): Führt der cashflow hedge zum Ansatz

- eines FI (asset oder liability) oder eines nichtfinanziellen VW bzw. einer nichtfinanziellen Schuld, ist der Betrag der Rücklage erfolgswirksam aufzulösen, wenn die abgesicherten Zahlungsströme das GuV-Ergebnis beeinflussen;
- eines nichtfinanziellen VW (wie eines Rohstoffs) bzw. einer nichtfinanziellen Schuld, ist der Betrag der Rücklage als Teil der AK zu behandeln. Der Ansatz führt zu einer Anpassung (sog. basis adjustment) des Buchwerts des Grundgeschäfts (IAS 39.98 (b) bzw. IFRS 9.6.5.11 (d) (i) bzw. IPSAS 29.109 (b) bzw. IPSAS 41.140 (d) (i)).³⁴

Die Bewertungsvorschriften zur Abbildung eines *hedge of an investment in a foreign entity* (Absicherung einer Nettoposition in einem ausländischen Geschäftsbetrieb) stimmen im Grunde mit jenen für cashflow hedges überein (IAS 39.102 bzw. IFRS 9.6.5.13 bzw. IPSAS 29.113 bzw. IPSAS 41.142).

Abschließend sei erwähnt, dass hedge accounting mit umfangreichen Dokumentationspflichten nach dem Prinzip „not documented, not done“ sowie mit umfangreichen Angaben in den Notes einhergeht.

Fall 6: Beispiele für Geschäftsvorfälle

Sachverhalt:

Eine bilanzierende Einheit hat folgende vier Geschäftsvorfälle im Geschäftsjahr abzubilden:

- (1) Im Bestand befinden sich zehn Stückaktien zu jeweils 28,50 €, die am Kapitalmarkt erworben wurden. Die Aktien wurden handelsrechtlich (sowie nach SsD) unter Berücksichtigung der Transaktionskosten mit 286,50 € sowie nach IFRS (IPSAS) mit 285,00 € im Zugangszeitpunkt erfasst. Zum Stichtag beträgt der Aktienkurs 27,50 €. Die Aktien wurden erworben, um nicht betriebsnotwendige liquide Mittel langfristig anzulegen.
- (2) Es wurde ein Devisentermingeschäft abgeschlossen, um den US-Dollar-Rechnungsbetrag eines ausstehenden Erfüllungsgeschäfts zu einem fixierten Umrechnungskurs im Erfüllungszeitpunkt zu tauschen. Hierbei wurde festgelegt, dass 500.000 USD zu einem Terminkurs von 1,1522 gegen € gekauft werden, wobei sich die Kursicherungskosten auf 0,01 USD/€ belaufen. Zum Folgestichtag liegt der Terminwechselkurs bei 1,1602 USD/€ und aus Kapitalmarktdaten sind Kurssicherungskosten für laufzeitäquivalente Transaktionen i.H.v. 0,015 USD/€ ableitbar. Der Bilanzierende wendet die Regeln des hedge accounting an.

34 Formal unterscheiden sich die Formulierungen beim Ansatz von Nicht-FI darin, dass IFRS 9 bzw. IPSAS 41 auf die Existenz eines VW/einer Schuld abstellt, während IAS 39 bzw. IPSAS 29 ein Wahlrecht vorsehen (IAS 39.98 bzw. IPSAS 28.109).

(3) Es wird ein Tilgungsdarlehen am 01.12.t1 bei der Hausbank i.H.v. 960.000 € aufgenommen, wobei lediglich 95% des Kreditbetrags ausbezahlt werden. Die Laufzeit des Darlehens beträgt vier Jahre, wobei Zinsen und die lineare Tilgung monatlich (nachtschüssig) fällig werden. Der Nominalzinssatz beträgt 3% p.a.

(4) Eine bilanzierende Einheit weist zum Stichtag Forderungen L/L i.H.v. 15.000.000 € aus. Die Forderungen bestehen gegenüber einer Vielzahl von Kunden. Alle Einzelforderungen sind unwesentlich und beinhalten keine Finanzierungskomponente. Das interne Forderungsmanagement überwacht die Forderung zweidimensional in zeitlicher und regionaler Hinsicht. Zunächst werden die Forderungen nach Überfälligkeit zusammengefasst und die zugehörigen Ausfallwahrscheinlichkeiten in der Differenzierung nach regionalen Marktcharakteristika (hier Industrieland (IL), Schwellenland (SL) und Entwicklungsland (EL)) ermittelt. Im Ergebnis entsteht die in Tab. 2 dargestellte Ausfallmatrix.

Tab. 2: Beispiele für Forderungen

Überfälligkeit	Buchwert in €	Ausfallquote
Nicht überfällig	11.000.000,00	
- Davon in IL	8.000.000,00	0,50%
- Davon in SL	2.000.000,00	0,60%
- Davon in EL	1.000.000,00	0,75%
1-30 Tage überfällig	2.000.000,00	
- Davon in IL	1.500.000,00	2,20%
- Davon in SL	300.000,00	2,35%
- Davon in EL	200.000,00	2,60%
31-60 Tage überfällig	1.000.000,00	
- Davon in IL	700.000,00	5,10%
- Davon in SL	200.000,00	5,40%
- Davon in EL	100.000,00	6,00%
61-90 Tage überfällig	600.000,00	
- Davon in IL	400.000,00	7,50%
- Davon in SL	100.000,00	8,00%
- Davon in EL	100.000,00	9,00%
> 90 Tage überfällig	400.000,00	
- Davon in IL	250.000,00	12,50%
- Davon in SL	80.000,00	13,50%
- Davon in EL	70.000,00	15,00%
Summe	15.000.000,00	

Fraglich ist die Folgebewertung für

- die Geschäftsvorfälle 1-3 nach den hier betrachteten Normensystemen (HGB, SsD, IFRS, IPSAS) sowie
- den Geschäftsvorfall 4, wenn es sich bei der bilanzierenden Einheit alternativ um die IFF-RISS AG bzw. die Urlaubsregion IB-SaS handelt.

Beurteilung:

Zu (1): Für HGB- und SsD-Bilanzierer ist für die Folgebewertung im AV das gemilderte Niederstwertprinzip und im UV das strenge Niederstwertprinzip einschlägig. Da die Aktien erworben wurden, um langfristig freie liquide Mittel anzulegen, sind die Aktien dem AV zuzuordnen und gemäß dem gemilderten Niederstwertprinzip zu bewerten. Aus der Sachverhaltsdarstellung sind keine Indizien dafür erkennbar, dass die Aktien dauerhaft wertgemindert sind. Mithin greift keine Pflicht zu einer Abwertung gem. dem gemilderten Niederstwertprinzip

(§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bzw. SsD I.4.2.3.), welches einer temporären Überbewertung nicht entgegensteht. Alternativ können HGB-Bilanzierer (nicht SsD-Anwender) das Wahlrecht zur Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip ausüben und auf den niedrigeren Stichtagswert abschreiben (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB).³⁵ IFRS- und IPSAS-Anwender können wählen, ob sie die Fair-Value-Änderungen von Investitionen in EK-Instrumente erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfassen wollen (IFRS 9.5.7.1 (b) und IFRS 9.5.7.5 sowie IPSAS 41.101 (b)). Der fair value beträgt zum Stichtag 27,50 €, was eine Abwertung von 1 € je Aktie impliziert. Es ist zum Stichtag wie folgt zu buchen:

Abschreibungen auf Finanzanlagen (oder other comprehensive income)	10,00 €	an	Wertpapiere	10,00 €
--	---------	----	-------------	---------

Zu (2): HGB- und SsD-Bilanzierer können gem. § 254 HGB VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen gegen Wertschwankungen absichern. Hier liegt zunächst ein schwebendes Geschäft in Form einer zukünftigen Auszahlung in Fremdwährung vor, deren Euro-Wert einem Wechselkursrisiko ausgesetzt ist. Dieses Risiko wird durch den Abschluss eines Devisentermingeschäfts eliminiert, welches der bilanzierenden Einheit einen festen Wechselkurs (1,1522 USD/€) für den vertraglich zu erwartenden USD-Betrag garantiert.

Handelsrechtlich muss die Sicherungsbeziehung durch Zuordnung (Designation) des Devisentermingeschäfts dokumentiert werden, wobei auch das abzusichernde Risiko genau zu spezifizieren ist. Im vorliegenden Fall geht es um einen cashflow hedge, der nach der Einfrierungsmethode abgebildet werden kann. Nachfolgend wird angenommen, dass lediglich die Spot-, nicht aber die Zinskomponente des Devisentermingeschäfts als Sicherungsgeschäft designiert wird, um Ineffizienzen in der Sicherungsbeziehung zu vermeiden. Folgerichtig ist die Zinskomponente laut Hedge-Dokumentation kein Bestandteil der Sicherungsbeziehung und unterliegt somit dem Realisationsprinzip bzw. der strengen Niederstwertbewertung i.S.v. § 253 Abs. 4 HGB. Unter der Annahme, dass die zukünftige Transaktion mit den Konditionen stattfindet, wie beim Abschluss des Devisentermingeschäfts vereinbart, ergibt sich keine Buchung für die Spotkomponente, da sich die Wertschwankungen des Grundgeschäfts (bzw. hypothetischen Derivats als Ersatz) und des Sicherungsgeschäfts ausgleichen. Zum Stichtag ergeben sich die in Tab. 3 aufgeführten Bewertungsparameter des Devisentermingeschäfts.

Tab. 3: Bewertungsparameter zum 31.12.t1

Kursbestandteil	Vertragsbeginn	Stichtag	Eingang	Ausgang	Saldo
Terminkurs	1,1522	1,1602	430.960,18 €	-433.952,44 €	-2.992,26 €
Kassakurs	1,1422	1,1452	436.604,96 €	-437.751,71 €	-1.146,75 €

Der beizulegende Zeitwert des Devisentermingeschäfts beträgt -2.992,26 €³⁶, wobei die designierte Spotkomponente einen negativen Wert i.H.v. -1.146,75 €³⁷ aufweist. Die Differenz (-1.845,51 €) entfällt auf die Zinskomponente. Diese ist handelsrechtlich als Drohverlustrückstellung zu passivieren:

Zinsaufwand	1.845,51 €	an	Drohverlustrückstellung	1.845,51 €
-------------	------------	----	-------------------------	------------

IFRS- bzw. IPSAS-Anwender haben hingegen den Gesamtwert des FI mit dem fair value zu bewerten. Um dem Ziel des hedge accounting gerecht zu werden, sind die Wertschwankungen in der Rücklage für cashflow hedges zu parken (IFRS 9.6.5.11 (b) bzw. IPSAS 29.16 (a) bzw. IPSAS 41.140 (b)). Wird – wie oben – aus Effektivitätsüberlegungen die Zinskomponente nicht als Teil der Sicherungsbeziehung definiert, besteht mit Einführung des IFRS 9 ein Wahlrecht. Die auf die Zinskomponente zurückzuführenden Fair-Value-Schwankungen des Devisentermingeschäfts können entweder erfolgswirksam gebucht oder ebenfalls erfolgsneutral in eine gesonderte EK-Position eingestellt und als Kosten der Sicherungsbeziehung bezeichnet werden. Die Folgebilanzierung richtet sich insb. nach den für das Grundgeschäft (ohne Sicherungsbeziehung) bestehenden Bilanzierungsnormen. IAS 39 kennt in Bezug auf die Effekte der Zinskomponente kein Wahlrecht. Sie sind zwingend erfolgswirksam zu vereinnahmen. Unter der Prämisse einer effektiven Sicherungsbeziehung ergeben sich zum Abschlussstichtag folgende Buchungen:

Rücklage für cashflow hedges	1.146,75 €	an	Sonstige finanzielle Verbindlichkeit	2.992,26 €
Zinsaufwand (oder Rücklage für Kosten der Absicherung)	1.845,51 €			

Zu (3): Die Differenz zwischen Ausgabe- und Erfüllungsbetrag darf im HGB aktiv abgegrenzt oder als Zinsaufwand gebucht werden, während die SsD das Wahlrecht zugunsten der Aktivierung des Disagios als RAP eliminieren.³⁸ Letzterer ist ratierlich über die Laufzeit des Darlehens aufzulösen. Der lineare Auflösungsbetrag des RAP beträgt 1.000 € (= 48.000,00 € / (4 Jahre × 12 Monate)). Der zahlungswirksame Zinsaufwand des Monats beträgt 2.400 €³⁹ (0,0025 × 960.000) und einer zahlungswirksamen Tilgungsleistung i.H.v. 20.000 €.⁴⁰ Folgende Buchung ergibt sich zum Folgestichtag:

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	20.000,00 €	an	Bank	22.400 €
Zinsaufwand	3.400 €		aRAP	1.000,00 €

IFRS- bzw. IPSAS-Anwender müssen die finanzielle Verbindlichkeit mithilfe der Effektivzinsmethode abbilden. Hierfür ist es zunächst notwendig, den Effektivzins der Zahlungsreihe zu ermitteln. Der Effektivzins ist in diesem Fall der interne Zinssatz, der zu einem Barwert der Zahlungsreihe i.H.v. Null führt. Er beträgt 5,8% p.a. bzw. 0,47% p.m.⁴¹

Die zur Ermittlung des Effektivzinsses benötigte Zahlungsreihe lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:

$$912.000 \text{ €} - \frac{22.400 \text{ €}}{(1+i)} - \frac{22.350 \text{ €}}{(1+i)^2} - \dots - \frac{20.050 \text{ €}}{(1+i)^{48}} = 0$$

Damit ergibt sich eine Effektivzinsbelastung im ersten Monat des Darlehensvertrags i.H.v. 4.512 €. Die (nicht zahlungswirksame) Differenz zwischen Effektivzins und Nominalzins (= 2.112 €) erhöht den Buchwert der Verbindlichkeit. Es ist wie folgt zum 31.12.t1 zu buchen:

38 Vgl. Lorson u.a., KoR 2019 S. 247.

39 Der Monatszinssatz ergibt sich wie folgt: $im = (1 + 0,03)^{1/12} - 1 = 0,25\%$.

40 Die Tilgungsleistung pro Monat ergibt sich wie folgt: $960.000 \text{ €} / 4 \text{ Jahre} / 12 \text{ Monate} = 20.000 \text{ €} / \text{Monat}$.

41 Die genaue Berechnung ist unter dem folgenden Link abrufbar: www.Ergaenzen.de.

35 Vgl. Lorson u.a., KoR 2019 S. 202.

36 $(500.000 \text{ USD} / 1,1602 \text{ USD/€}) - (500.000 \text{ USD} / 1,1522 \text{ USD/€}) = -2.992,26 \text{ €}$.

37 $(500.000 \text{ USD} / 1,1422 \text{ USD/€}) - (500.000 \text{ USD} / 1,1452 \text{ USD/€}) = -1.146,75 \text{ €}$.

Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	20.000,00 €	an	Bank	22.400 €
Zinsaufwand	4.512 €		Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	2.112 €

Zu (4): IFRS 9- und IPSAS 41-Bilanzierer wenden für VW, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, das sog. *Expected-Credit-Loss-Modell* an. Gem. IFRS 9.5.5.15 (a) (i) bzw. IPSAS 41.87 sind bei der Folgebewertung von Forderungen L/L, die keine signifikante Finanzierungskomponente enthalten, die über die Laufzeit erwarteten Kreditrisiken zu berücksichtigen. Verfügt der Bilanzierende über keine adäquaten und belastbaren Informationen für eine Berücksichtigung der Kreditrisiken im Rahmen einer Einzelbewertung oder sind diese nicht zu vertretbaren Kosten oder in angemessener Zeit ermittelbar, kann er gem. IFRS 9.B5.5.4 (IPSAS 41.AG168) die Wertminderung vereinfacht auf Basis einer Ausfall- bzw. Wertberichtigungsmatrix bestimmen. Für die Bestimmung der (pauschalierten) Ausfallwahrscheinlichkeiten sind neben der Überfälligkeit alle relevanten Informationen zu berücksichtigen, einschließlich zukunftsgerichteter makroökonomischer Informationen. Nach Möglichkeit soll hierdurch der lifetime expected credit loss (ECL) antizipiert werden. Im Fallbeispiel wurden Ausfallrisiken durch das interne Forderungsmanagement geclustert. Die Wertminderungen sowie die Buchung zum Bilanzstichtag ergeben sich wie in Tab. 4 dargestellt.

Tab. 4: Folgebewertung von Forderungen

Überfälligkeit	Buchwert in €	Ausfallquote	Wertminderung in €
Nicht überfällig	11.000.000,00		59.500,00
– Davon in IL	8.000.000,00	0,50%	40.000,00
– Davon in SL	2.000.000,00	0,60%	12.000,00
– Davon in EL	1.000.000,00	0,75%	7.500,00
1-30 Tage überfällig	2.000.000,00		45.250,00
– Davon in IL	1.500.000,00	2,20%	33.000,00
– Davon in SL	300.000,00	2,35%	7.050,00
– Davon in EL	200.000,00	2,60%	5.200,00
31-60 Tage überfällig	1.000.000,00		52.500,00
– Davon in IL	700.000,00	5,10%	35.700,00
– Davon in SL	200.000,00	5,40%	10.800,00
– Davon in EL	100.000,00	6,00%	6.000,00
61-90 Tage überfällig	600.000,00		47.000,00
– Davon in IL	400.000,00	7,50%	30.000,00
– Davon in SL	100.000,00	8,00%	8.000,00
– Davon in EL	100.000,00	9,00%	9.000,00
> 90 Tage überfällig	400.000,00		52.550,00
– Davon in IL	250.000,00	12,50%	31.250,00
– Davon in SL	80.000,00	13,50%	10.800,00
– Davon in EL	70.000,00	15,00%	10.500,00
Summe	15.000.000,00		256.800,00

Wertberichtigungsaufwand ECL Forderungen	256.800,00 €	an	Forderungen L/L	256.800,00 €
--	--------------	----	-----------------	--------------

Hinweise:

HGB- sowie SsD-Bilanzierer müssen ihren Bestand an L/L-Forderungen gem. dem strengen Niederstwertprinzip bewerten (§ 253 Abs. 4 HGB). Demnach sind die Forderungen vorrangig einzeln zu bewerten. Auf die restlichen (nicht einzeln bewerteten) Forderungen ist das Niederstwertprinzip vereinfachend summarisch anzuwenden, um den Abschreibungsbedarf aufgrund bestehender Risiken zu ermitteln. Grds. ähnelt die handelsrechtliche (pauschalierte) Einzelwertberichtigung (s.o. auf S. ###) von L/L-Forderungen dem für eine Rechnungslegung nach IFRS bzw. IPSAS dargelegten Lifetime-ECL-Modell. In aller Regel werden jedoch Ausfallwahrscheinlichkeiten für nach geeigneten Merkmalen gruppierten Forderungen allein aus historischen Daten abgeleitet. Anders als nach IFRS 9 bzw. IPSAS 41 sind hierbei zukunftsgerichtete makroökonomische Informationen nicht zwingend einzubeziehen. Gleichwohl steht deren Berücksichtigung nichts entgegen.⁴² Entsprechend kommen wohl HGB- sowie SsD-Anwender zu ähnlichen Ergebnissen wie IFRS- bzw. IPSAS-Bilanzierer.

Das Fallbeispiel stellt aus Vereinfachungsgründen nur auf eine Risikokategorie von L/L-Forderungen ab. In allen betrachteten Normensystemen reicht die alleinige Betrachtung des Ausfallrisikos nicht aus. Neben dem Ausfallrisiko müssen etwa auch Währungs-, Preisminderungs-, Zins-, Mahn- bzw. Beitreibungsrisiken sowohl im Rahmen der Einzel- als auch im Rahmen der „Pauschalwertberichtigung“ Eingang in die Bewertung finden.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Teil 9 greift unter der Überschrift „Bilanzierungsfeld Finanzinstrumente Teil III“ grundlegende Fragen zur Bewertung von FI für die Normensysteme HGB & SsD sowie IFRS und IPSAS auf, wobei überwiegend die Folgebewertung betrachtet wird. Tab. 5 fasst die Ergebnisse synoptisch zusammen. Der nächste Teil 10 dieser Reihe wird auf grundlegende Bilanzierungsfragen zum Thema „Vorräte und Fertigungsaufträge“ – in der Differenzierung nach HGB, SsD, IFRS und IPSAS – eingehen.

⁴² Vgl. Wohlgemuth/Radde, a.a.O. (Fn. 7), § 253 Rn. 420.

Tab. 5: Zusammenfassung zum Bilanzierungsfeld FI III

Folgebewertung von Finanzinstrumenten				
	HGB	SsD	IFRS	IPSAS
aktive FI	– im AV gemildertes Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3, Satz 1 HGB bzw. SsD I.1.4.) bzw. strenges Niederstwertprinzip im UV (§ 253 Abs. 4, Satz 1 HGB bzw. SsD I.4.2.3.) – im AV außerplanmäßige Abschreibungen bei (nicht-)dauerhafter Wertminderung (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6) (Wahlrecht im HGB, Verbot gem. SsD I.5.1.3.) – Wertermittlung anhand des Börsen-/Marktpreises oder alternativ: – Wiederbeschaffungswert – Veräußerungswert – Ertragswert (nur AV) – Einzelwert- bzw. „Pauschalwertberichtigung“ von Forderungen L/L		– Beachtung der designierten Bewertungskategorie – Fair-Value-Bestimmung gem. (nicht-) aktueller Markttransaktionen gleicher oder ähnlicher Instrumente bzw. anerkannter Bewertungsverfahren	
passive FI	– Folgebewertung gem. Höchstwertprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB bzw. SsD I.1.4.)		1. Zu fortgeführten AK: – Expected-Loss-Modell (IFRS 9 bzw. IPSAS 41) – Bewertung mittels Effektivzinsmethode + Risikovorsorge (Rückstellung für erwartete Ausfälle über 12 Monate oder über die Restlaufzeit) – Erleichterungen z.B. für Forderungen L/L oder Leasingforderungen, Vertragsposten gem. IFRS 15 – Incurred-Loss-Modell (IAS 39 bzw. IPSAS 29) – Ermittlung eines Wertminderungsbedarfs auf Einzel- oder Gruppenbasis (z.B. Schuldnerausfall) – Vergleich Buchwert und Barwert ausstehender Zahlungsströme auf Basis des Effektivzins 2. Erfolgsneutral zum fair value (nur aktive FI): – Wertveränderungen werden im OCI erfasst – Ausnahme: Währungsumrechnung, Zinszahlungen, impairment loss (IFRS 9.5.7.11 bzw. IPSAS 41.112) – AfS-Instrumente des IAS 39 bzw. IPSAS 29 – Recycling bei Umwidmung in die Kategorie erfolgswirksam zum fair value (IFRS 9.5.6.7 bzw. IPSAS 41.96) 3. Erfolgswirksam zum fair value: Wertänderungen werden in der GuV erfasst – Währungsumrechnungen – erfolgswirksam (IAS 21.28 bzw. IPSAS 4.32) – erfolgen zum Devisenkassamittelkurs oder zum Briefkurs (IAS 21.23 bzw. IPSAS 4.27)	
Sicherungsbeziehungen	– Außerkraftsetzen des Einzelbewertungs- bzw. Höchst-/Niederstwertprinzips (effektiver Teil) – Erfassung mittels Einfrierungs- (Nebenrechnung) und Durchbuchungsmethode (GuV-wirksame Erfassung aller Wertänderungen) – imparitätische Behandlung des ineffektiven Teils		– Vereinheitlichen der Bewertung für Grund- (GG) und Sicherungsgeschäft (SG) trotz unterschiedlicher Bewertungskategorien. – Effektivitätstest nach IAS 39 bzw. IPSAS 29 – (effektiv: $\Delta GG / \Delta SG$ bzw. $\Delta SG / \Delta GG = 80 - 125\%$) – Sicherungskriterien nach IFRS 9 bzw. IPSAS 41: 1. wirtschaftlicher Zusammenhang, 2. kein zufälliger Wertausgleich, 3. keine Änderung des Ausfallrisikos. – Arten von Sicherungsbeziehungen: 1. fair value hedge (IAS 39.89 bzw. IFRS 9.6.5.8 bzw. IPSAS 29.99 bzw. IPSAS 41.137): – erfolgswirksame Fair-Value-Bewertung von GG und SG (Anpassung GG an SG) – erfolgsneutrale Fair-Value-Bewertung von GG und SG bei Inanspruchnahme der Fair-Value-Option bei EK-Instrumenten; 2. cashflow hedge (IAS 39.95 bzw. IFRS 9.6.5.11 bzw. IPSAS 29.106 bzw. IPSAS 41.140) – Einstellung des effektiven Teils in Rücklagen, – ineffektiver Teil wird entsprechend des Sicherungsgeschäfts behandelt; 3. hedge einer Investition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (wie cashflow hedge) (IAS 39.102 bzw. IFRS 9.6.5.13 bzw. IPSAS 29.113 bzw. IPSAS 41.142).	